

Modernisierung ländlicher Wege

Der Weg zur Förderung

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Mili) unterstützt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 die Gemeinden im Rahmen des Landesprogramms Ländlicher Raum (LPLR) mit Fördermitteln der EU bei der Modernisierung ihrer ländlichen Wege. Was hat sich seit Beginn der Förderperiode getan, und wie kommen die Gemeinden an die noch zur Verfügung stehenden EU-Mittel?

Ausgangslage

Die ländlichen Wege stellen eine wichtige Infrastruktur zur Erhellung der ländlichen Räume dar. Auch wenn heute vielfach der Ausbau der digitalen Infrastruktur im Vordergrund steht, dürfen die ländlichen Wege nicht vernachlässigt werden. Neben der Erschließung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen dienen sie der Entwicklung des Alltags-, Berufs- und Gewerbeverkehrs. Sie binden die ländlichen Siedlungen an das öffentliche Verkehrsnetz an und haben als Freizeittrouten eine wichtige Funktion im ländlichen Tourismus und in der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz auch weiterhin von zentraler Bedeutung.

Der Ausbaustandard der ländlichen Wege einschließlich der Brücken entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren. Dieser entspricht hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite vielfach nicht mehr den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zudem zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit Lkw statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Aber auch die vermehrte multifunktionale Nutzung der Wege, zum Beispiel durch die verstärkten Freizeitverkehre erfordert einen zukunftsfähigen Ausbau.

Die ländlichen Wege stehen überwiegend im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Gemeinden. Der Ausbau der Wege stellt für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Dabei konkurriert der Wegesbau mit anderen kommunalen In-



Verstärkung des Ortsverbindungsweges von Gömnitz nach Vinzier in der Gemeinde Süsel
Fotos: Ilur

frastrukturaufgaben (Schule, Kita, Breitbandversorgung, und so weiter). Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen, stellt das Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren Fördermittel für den ländlichen Wegebau zur Verfügung.

Allerdings ist ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von zirka 27.500 km weder mit den kommunalen Eigenmitteln noch mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht für alle Wege erforderlich. Insofern ist sowohl auf kommunaler Seite als auch aus Sicht der Fördermittelgeber eine **Prioritätensetzung** unumgänglich, damit die knappen Mittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ versickern.

Die Gemeinden sollten sich daher zunächst **grundsätzliche konzeptionelle Gedanken** über ihr Wegenetz machen:

- Wie kann die Funktionsfähigkeit der Wege durch kontinuierliche Unterhaltung auch der Wegegeseitengräben und der Bankette möglichst lange erhalten bleiben?
- Für welche Wege sind einfache Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausreichend?
- Welche Wege müssen aufgrund der Verkehrsbelastungen ausgebaut werden?
- Wo kann ein Rückbau von Wegen oder eine Übertragung an die Anlieger erfolgen?

Nützliche Hinweise zu diesem Thema bietet die gemeinsam von der Akademie für die ländlichen Räume, dem Bauernverband Schleswig-Holstein, dem schleswig-holsteinischen Gemeindetag sowie dem Ministerium für ländliche Räume getragene Studie **„Wege mit Aussichten“ (2008/2011)** mit ihrem **„Handlungsleitfaden für Kommunen“** (www.alr-sh.de).

Im Sinne des Ergebnisses dieser Studie beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten Kernwegenetzes. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen.

Insgesamt stehen im Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) 620 Mio. € für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Davon stammen fast 420 Mio. € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Eler). Diese werden mit nationalen Mitteln in Höhe von rund 200 Mio. € kofinanziert, die von Bund, Land und Kommunen beigesteuert werden.

Für die Teilmaßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ sind im LPLR 8 Mio. € Eler-Mittel vorgesehen, die mit 7,1 Mio. € kommunalen Mitteln kofinanziert werden müssen, sodass insgesamt 15,1 Mio. € öffentliche Mittel verausgabt wer-

den können. Während die Gesamtverantwortung für das LPLR beim Melund liegt, liegt die Zuständigkeit für die Teilmaßnahme „Wegebau“ beim Mili in der Abteilung „Landesplanung und ländliche Räume“. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Die Teilmaßnahme wird in der Förderperiode 2014 bis 2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb der Aktiv-Regionen angeboten.

Fördergrundlagen

- Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2016 (Amtsblatt SH 2016, S.165)

● Zuwendungsfähig sind Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen wie Durchlässe, Brücken außerhalb geschlossener Ortslagen (Vorarbeiten, Bauleistungen, Ingenieurhonorare nach HOAI). Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.

● Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, Landankauf oder den Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge.

● Zuwendungsempfänger: Gemeinden und Gemeindeverbände

● Förderquote: maximal 53 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer)

● Zuwendungsvoraussetzungen:

○ Es können nur Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden (ein Ort kann auch ein geografisch eindeutig abgrenzbarer Teil einer Gemeinde unter 35.000 Einwohner sein)

○ Die Förderung darf einen Zuschuss von 75.000 € nicht überschreiten (Bagatellgrenze).

○ Es können nur kleine Infrastrukturen mit Gesamtinvestitionen von bis zu 1 Mio. € gefördert werden.

○ Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt und diese im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der Ak-

tivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

● **Ausbaubeiträge:** Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht. Sofern dennoch Ausbaubeiträge von den Kommunen erhoben werden, gilt folgendes Verhältnis Förderung/Ausbaubeitrag: Der Zuschuss kann vor Berechnung des Anliegeranteils vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgesetzt werden und damit anteilig auch den Anliegern zugutekommen. Zum Umgang mit dem Thema siehe auch den neuen Leitfaden für Kommunen „Ausbaubeiträge für Straßen und Wege“ von 2016 als Fortsetzung der Studie „Wege mit Ausichten“ (www.alr-sh.de).

Ausbaustandards

Bei den förderungsfähigen Wegen wird es sich überwiegend um Verbindungswege mit Ortsverbindungsfunktion oder um Hauptwirtschaftswege (dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur) handeln. In Einzelfällen können auch untergeordnete Wirtschaftswege förderungsfähig sein, sofern sie eine multifunktionale Nutzung aufweisen. Aufgrund der geforderten Mehrfachnutzung (Wege, die ausschließlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen, sind nicht förderungsfähig) wird eine wassergebundene Fahrbahnbefestigung (zum Beispiel mit Asphalt- oder Betonrecycling) nicht ausreichend sein. Neben dem Vollausbau in Asphalt sollte gegebenenfalls auch eine Herstellung der Fahrbahn als Asphalt- oder Betonspurbahn erwogen werden, um die Versiegelungs- und Zerschneidungswirkung zu minimieren.

● Verbindungswege sollen eine befestigte Fahrbahn (in der Regel Asphalt) von 3,50 m Breite mit beidseitig 1,0 m ungebunden befestigtem Seitenstreifen erhalten, sodass sich eine befestigte Wegekrone (= befahrbare Gesamtbreite) von insgesamt 5,50 m ergibt. Bei häufigem Begegnungsverkehr können die Verbindungswege auch zweistreifig ausgebaut werden mit 4,75 m Fahrbahn und je 0,75 m befahrbarem Seitenstreifen (befestigte Wegekrone = 6,25 m). Diese Ausbauart stellt die Obergrenze der Förderung dar.

● Für die Hauptwirtschaftswege ist eine befahrbare Gesamtbreite von 5 m vorzusehen (3,50 m Fahr-

bahn mit je 0,75 m Seitenstreifen). Die Fahrbahn kann in Asphalt oder alternativ als Spurbahn (1,30 m – 0,90 m – 1,30 m) hergestellt werden.

● Wirtschaftswege werden in 4 m Breite ausgebaut (3 m Fahrbahn mit je 0,50 m Seitenstreifen). Bei Herstellung der Fahrbahn als Spurbahn ergeben sich die Abmessungen 1,05 m – 0,90 m – 1,05 m oder alternativ 1,00 m – 1,00 m – 1,00 m.

● Sofern Ausweichen zur Regelung von Begegnungsverkehr vorgesehen sind, sollen diese eine Gesamtlänge von 35 m ausweisen (je 10 m Ein- und Ausfahrt und 15 m Haltebereich). Im Haltebereich beträgt die Kronenbreite (einschließlich Weg und zwei Seitenstreifen) insgesamt 7 m.

● Neu zu errichtende Brücken sind für eine Traglast von mindestens 40 t auszulegen. Sie werden einstreifig ausgebaut mit 4,50 m Fahrbahnbreite und beidseitig 0,50 m seitlichem Sicherheitsraum (Schrammbord), sodass sich ein lichter Raum zwischen den Geländerecken von 5,50 m ergibt.

Abweichungen von diesen Ausbaustandards aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (zum Beispiel wegebegleitende Knicks oder Gräben, deren Beseitigung oder Verlegung neben erhöhten Kosten auch erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bewirken würden), sind grundsätzlich möglich und sollten frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abgeklärt werden.

Antragstellung

Die bewilligungsreifen Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Die Anträge werden kontinuier-

lich entgegengenommen. Die Entwurfsunterlagen inklusive Kostenzusammenstellung müssen so detailliert sein, dass daraufhin noch vor dem Auswahlverfahren eine baufachliche Prüfung gemäß ZBau durch das LLUR erfolgen kann. Den Antragsunterlagen ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises. Ein Wegekonzept muss, anders als in der vorangegangenen Förderperiode, nicht mehr vorgelegt werden (die Erstellung wird aber dennoch empfohlen, siehe oben).

Das Auswahlverfahren für die eingereichten Vorhaben erfolgt jährlich jeweils zum 1. April und 1. November auf der Grundlage von Auswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge). Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Erschließungs- und Nutzungsfunktionen der beantragten Wege. Der Schwellenwert (Mindestpunktzahl) liegt bei neun von maximal 29 erreichbaren Punkten.

Die Förderanträge sollten mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der baufachlichen Prüfung, um an dem nächsten Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge (inklusive ZBau-Prüfung) werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets, wobei je Stichtag zu-

nächst 50 % des jeweiligen Jahresbudgets angesetzt werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder die mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch zu einem der nächsten Auswahlverfahren erneut eingereicht werden. Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen.

Ausblick

In den bisherigen fünf Auswahlrunden wurden 20 Vorhaben mit einem Zuschuss von rund 3,5 Mio. € ausgewählt. Damit stehen bis Ende 2020 noch freie EU-Mittel in Höhe von rund 4,5 Mio. € zur Verfügung. Das Budget für die sechste Auswahlrunde am 1. November 2018 beträgt etwa 1,27 Mio. €, für die beiden Auswahlrunden 2019 sind jeweils rund 0,65 Mio. € veranschlagt. Für antragstellende Gemeinden bestehen damit noch sehr gute Chancen, ihr ländliches Kernwegenetz zukunftsfähig zu gestalten.

Die wesentlichen Inhalte der Fördermaßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ einschließlich der aktuellen Auswahlkriterien und der Informationen über die Stichtage finden Sie zum Nachlesen unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/laendliche-raeume.

Detlev Brodtmann

Ministerium für Inneres

ländliche Räume und Integration

Tel.: 04 31-9 88-51 5

detlev.brodtmann@im.landsh.de

ANTRAGSTELLUNG

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abteilung 8 – Ländliche Entwicklung
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel.: 0 43 47-70 40
poststelle@llur.landsh.de



Ausbau der Mielsdorfer Straße in der Gemeinde Neuengörs